



19.08.2020

Sehr geehrte Eltern,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Mit Beginn der Corona-Krise ist dieses etwas in Vergessenheit geraten. Als Schulleiterin bin ich verpflichtet, eine Prüfung des Masern-Impfschutzes, der Masern-Immunität oder der Kontraindikation durchzuführen.

Bitte weisen Sie mir nach, dass bei Ihrem Kind der Masernschutz gemäß dem Masernschutzgesetz vorliegt.

**Sie haben folgende Möglichkeiten den Masernschutz nachzuweisen:**

1. durch den Impfausweis, in dem zwei Masern-Impfungen eingetragen sind;
2. durch ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben;
3. durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

**Bitte legen Sie der Klassenlehrerin am Elternabend oder am Elternsprechtag einen der o.g. Nachweise vor, damit ich meiner Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen nachkommen kann.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Bettina Erdtmann, Schulleiterin